

Arbeitsrecht (Nr. 279/2004)

Beteiligung an Schlägerei rechtfertigt immer fristlose Kündigung

Das Arbeitsgericht (AG) Frankfurt entschied:

Die Beteiligung an einer Schlägerei unter Kollegen rechtfertigt stets eine fristlose Kündigung. Dies gilt nach Ansicht des Arbeitsgerichts Frankfurt auch dann, wenn ein Strafverfahren «wegen geringer Schuld» zuvor eingestellt wurde. Mit ihrem Urteil wiesen die Richter die Klage eines Abfertigers gegen ein Luftfrachtunternehmen zurück.

Zwischen dem Arbeitnehmer und einem Kollegen war es nach zunächst verbalem Geplänkel zu einer handfesten Schlägerei gekommen. Der am Kiefer erheblich verletzte Kontrahent mußte mit dem Notarztwagen in ein Krankenhaus eingeliefert und operiert werden. Beiden Kontrahenten wurde fristlos gekündigt.

Die Staatsanwaltschaft stellte das Strafverfahren gegen den Abfertiger «wegen geringer Schuld» ein. Darauf berief sich der Arbeitnehmer im Kündigungsschutzprozeß und betonte zudem, von dem Kollegen provoziert worden zu sein. Das Gericht blieb hart:

Arbeitnehmer, die sich zu Schlägen gegen Kollegen hinreißen lassen, müssen stets den Verlust ihres Arbeitsplatzes hinnehmen. Eine fristlose Kündigung sei allein wegen der «Wahrung des Betriebsfriedens» zu rechtfertigen.

Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt vom 22.07.2004
Aktenzeichen : 5/3 Ca 6074/03

Veröffentlicht : dpa/lhe - Meldung vom 23.07.2004
15.08.2004